



Versicherung und Regulierung von Schäden im Bereich der Vereins-Haftpflicht-Versicherung

Neben dem Versicherungsschutz der Modellflugpiloten für den Betrieb der Flugmodelle besteht auch für das „Vereinsleben“ des Modellflugvereins / der Modellfluggruppe Haftpflicht-Versicherungsschutz.

Als Mitglied im DMFV verfügt der Verein / die Modellfluggruppe über eine Vereins-Haftpflicht-Versicherung. Dieser Versicherungsschutz ist prämienfrei in dem Leistungspaket des DMFV für seine Mitgliedsvereine enthalten. In dem vom Mitgliedsverein an den DMFV abzuführenden Mitgliedsbeitrag der Vereinsmitglieder ist ein Pauschalbetrag für die Vereins-Haftpflicht-Versicherung inklusive.

Dieser Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Vereins, die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder des Vereins sowie aller Personen, die vom Vorstand des Vereins beauftragt sind, für den Verein tätig zu sein. Eine Mitgliedschaft dieser Personen im DMFV ist hier keine zwingende Voraussetzung. Der Verein kann hier denn auch Helfer versichert einsetzen, die keine Modellflieger - aber für die anfallenden Arbeiten und Tätigkeiten geeignet - sind.

Versichert ist zum Beispiel hier auch die gesetzliche Haftpflicht die aus der Betätigung im Interesse des versicherten Vereins entstehen z. B. bei Pflegearbeiten und Unterhaltung von Vereinsgeländen.

Haftpflichtansprüche aus dem Einsatz von Traktorrasenmähern für Mäharbeiten auf Vereinsgeländen, sowie entsprechende Anfahrten auf dem direkten Weg vom Unterstellplatz zum Vereinsgelände und wieder zurück sind mitversichert. Voraussetzung für den Gebrauch auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist, dass es sich bei dem Traktorrasenmäher um ein nicht-zulassungspflichtiges und nicht-versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt.

Erforderlich ist hier ferner das Vorliegen einer behördlichen Genehmigung für das Fahren von nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen KFZ mit nicht mehr als 6 km/h bzw. einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit nicht mehr als 20 km/h auf öffentlichen Straßen sowie einer gesetzlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis.

Auch der Flugleiter, der vom Verein zur Überwachung des Modellflugbetriebs eingesetzt wird, ist über die Vereins-Haftpflicht-Versicherung abgesichert. Sollten Haftpflichtansprüche aus dem Einsatz dieses Flugleiters geltend gemacht werden, so können diese über die Vereinshaftpflicht-Versicherung reguliert werden.

Mitversichert sind ebenso Haftpflichtansprüche, die aus satzungskonformen Veranstaltungen oder anderen Veranstaltungen des Vereins (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, Modellbauunterricht) entstehen können.

Versichert ist hier ferner der Verein als Halter eines Fluggeländes (Platzhalterhaftpflicht-Versicherung). Gerade dieser Versicherungsschutz ist für die Erteilung der Aufstiegserlaubnis durch die zuständige Luftfahrtbehörde sehr wichtig, da Voraussetzung für die Erteilung der Aufstiegserlaubnis ist, dass ein solcher Versicherungsschutz vorliegt.

Die Deckungssumme der Vereinshaftpflicht-Versicherung beträgt 1.500.000 Euro pauschal für Personen- und / oder Sachschäden.

Im Schadenfall erfolgt eine Meldung des Vereinsvorstands an die Geschäftsstelle. Hier wird der Vorgang entsprechend bearbeitet und der Schaden reguliert.